

RS OGH 1978/11/9 7Ob668/78, 3Ob92/07m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.1978

Norm

ABGB §1090 IIe

WGG §1

Rechtssatz

Der Vertrag, mit dem eine gemeinnützige Genossenschaft einem Mitglied die Nutzung einer Wohnung überlässt, ist kein Mietverhältnis, sondern ein einen Vertrag sui generis darstellender Nutzungsvertrag. Dies hat jedoch nur zur Folge, dass das Nutzungsrecht von der Mitgliedschaft als Genossenschafter abhängt und daher auch mit dieser erlischt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 668/78

Entscheidungstext OGH 09.11.1978 7 Ob 668/78

- 3 Ob 92/07m

Entscheidungstext OGH 23.05.2007 3 Ob 92/07m

Vgl; nur: Der Vertrag, mit dem eine gemeinnützige Genossenschaft einem Mitglied die Nutzung einer Wohnung überlässt, ist kein Mietverhältnis, sondern ein einen Vertrag sui generis darstellender Nutzungsvertrag. (T1);

Beisatz: Das Gesamtrechtsverhältnis des Genossenschafters zu seiner Wohnungsgenossenschaft ist ein

Dauerschuldverhältnis eigener Art mit mietrechtlichen und kaufrechtlichen Elementen. Am Beginn des

Rechtsverhältnisses überwiegen-jedenfalls wenn nur ein geringer Finanzierungsbeitrag zu zahlen ist-die

mietrechtlichen Elemente, später- wenn schon ein gewisses Vermögen „angespart" ist-die kaufvertraglichen. (T2);

Veröff: SZ 2007/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0020645

Zuletzt aktualisiert am

09.12.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at